

Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten sind somit auszuschöpfen, es ist grundsätzlich nicht zulässig, auf spezielle Entgelte zu verzichten und die Hauptlast auf die Steuern zu verlagern.

Die Hansestadt Stendal betreibt neben den Friedhöfen in der Kernstadt weitere Friedhöfe in den Ortsteilen Klein Möringen, Uchtspringe und Welle. Da alle kommunalen Friedhöfe der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, werden sie als eine öffentliche Einrichtung betrachtet, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden.

Die Kommune kann zwischen der Erhebung von privatrechtlichen Entgelten oder Benutzungsgebühren wählen. Üblich sind im Bestattungswesen öffentlich-rechtliche Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung. Es werden Verwaltungsgebühren (§ 4 KAG LSA) und Benutzungsgebühren (§ 5 KAG LSA) erhoben.

2. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungskosten wurden durch Multiplikation des Stundensatzes mit dem zu erwartenden mittleren Zeitaufwand für die einzelnen Tätigkeiten ermittelt. Der Stundensatz basiert auf den Berechnungen anhand des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes (2019/2020)“ und beträgt 45,26 €. In diesem Stundensatz sind Personalkosten-, Sachkosten- sowie Gemeinkostenaufwand enthalten:

Jahrespersonalkosten EG 6 Bereich 7 (2 Mitarbeiter)	99.187,50 €
Sachkosten je Arbeitsplatz 9.700 €	19.400,00 €
Gemeinkosten 20 % der Personalkosten	19.837,50 €
Gesamt	138.425,00 €
Jahresarbeitsstunden 40 h	1.631,00
Jahresarbeitsstunden 35 h	1.427,13
Gesamt	3.058,13
Kosten / Stunde	45,26 €

Der ermittelte Stundensatz wurde mit dem durchschnittlichen Aufwand für die einzelnen Verwaltungstätigkeiten multipliziert. Es werden Gebühren für die Zuweisung einer jeden Grabstelle, also für die Bearbeitung jedes Bestattungsfalls, für die Grabmalgenehmigung sowie für die Vergabe, Verlängerung und die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen erhoben. Ferner werden für den Verwaltungsaufwand im Zuge von Aus- bzw. Umbettungen Gebühren erhoben.

3. Benutzungsgebühren

Gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen die erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll dabei die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Die Kosten der Einrichtung sind nach § 5 Abs. 2 KAG LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Gemäß § 5 Abs. 2 a KAG LSA gehören zu den Kosten auch

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Personalkosten
- Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen
- Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden. Die vorgeschlagenen Gebühren wurden gegenüber dem vorherigen Kalkulationszeitraum spürbar höher angesetzt. Angesichts dieser Entwicklung wird der Ausgleich der Kostenunterdeckungen in dieser Kalkulationsperiode abweichend von der Sollvorschrift nicht empfohlen.

4. Öffentliches Grün und Überhangflächen

Die Kommunalen Friedhöfe in Stendal erfüllen neben ihrem Hauptzweck, der Bestattung Verstorbener, auch die Funktion als Grünanlage. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen des Gesamtaufwandes nicht unerheblich. Sie sind jedoch für den Bestattungszweck nicht betriebsnotwendig und wurden demzufolge bei der Gebührenkalkulation ausgegliedert.

Allerdings erfordert auch der Bestattungszweck der Friedhöfe, eine würdige Bestattung und einen angemessenen Rahmen für die Begräbnisstätten zu gewährleisten. Hierzu sind nach allgemeiner Auffassung Grünflächen unbedingt erforderlich, die insoweit dem Bestattungszweck voll zuzurechnen sind, auch wenn zugleich eine Grünflächenfunktion erfüllt wird. Diese Grünflächen im Bereich der Grabfelder wurden den jeweiligen Bestattungsflächen direkt zugeordnet.

Bei den Friedhöfen sind nie alle Gräber belegt. Gleichwohl fallen kalkulatorische Zinsen und Kosten für die Unterhaltung und Pflege an. Der Kommune steht ein angemessener Planungs- und Prognosespielraum zu, wenn es um die Erweiterung der Kapazität einer kostenrechnenden Einrichtung geht. Dennoch können Vorhaltekosten nicht unbegrenzt angesetzt werden. Im Allgemeinen wird im Friedhofsbereich eine Vorhaltung von bis zu 20 v. H. der gesamten Grabstellen für angemessen gehalten. Diese Vorhalteflächen wurden direkt den jeweiligen Bestattungsflächen zugeordnet, darüber hinaus als Überhangfläche ausgewiesen.

Für die Ermittlung des nicht betriebsbedingt notwendigen Anteils, des sogenannten grünpolitischen Wertes, wurde zunächst die Fläche für Soldatengräber von der Gesamtfläche aller Friedhöfe abgezogen und der öffentliche Grünflächenanteil sowie die Überhangflächen zur verbleibenden Gesamtfläche ins Verhältnis gesetzt. Somit waren 25,64 % der Gesamtaufwendungen als nichtgebührenfähiger Anteil abzusetzen.

Die Verwaltungsgebühren wurden auf der Grundlage einer Zuschlagskalkulation separat ermittelt. Somit müssen die hier erzielbaren Erlöse bei der Kostenstellenrechnung abgesetzt werden, um Doppelverrechnungen von Kosten auszuschließen. Ebenso wird mit den Erlösen für den Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen verfahren.

5. Kostenartenrechnung

In der Kostenartenrechnung wurden alle Kosten (Personalkosten, Fremdleistungskosten, Materialkosten, Kosten der inneren Leistungsverrechnung sowie kalkulatorische Kosten) für alle städtisch betriebenen Friedhöfe erfasst und nach Arten gegliedert.

Es wurden nur die Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter gesondert erfasst, da die Personalkosten der Arbeiterinnen und Arbeiter des Bauhofs Bestandteil der Inneren Leistungsverrechnung der Bauhofleistungen sind. Es wurden die Lohnkosten einschließlich Leistungsvergütung und Beiträgen zu Versorgungskassen und Sozialversicherung anhand der Jahrespersonalkostentabelle 2019 des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes (2019/2020)“ der KGSt angesetzt. Zudem wurden Sach- und Gemeinkostenpauschalen nach den Empfehlungen des o.g. Berichtes berechnet (siehe Punkt 2). Eine einzelne Erfassung der Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, IT-Kosten) sowie des Verwaltungs- und Fachbereichs-Overheads konnten somit unterbleiben.

Bei der Unterhaltung des Vermögens wurden die bauliche Unterhaltung der Gebäude und Einrichtungen sowie die Unterhaltung des Grundstücks berücksichtigt.

Zudem wurden Ausgaben für Versicherungen, Wasser und Abwasser, Energie, Gas und Wachschatz erfasst. Die Kosten für die Abfallentsorgung umfasst überwiegend die Entsorgung von Laub, Grün- und Strauchschnitt. Dieser Abfall wird zunächst auf einer Lagerfläche am Friedhof zwischengelagert und später der geordneten Entsorgung in der Anlage Demker zugeführt. Zusätzlich entstehen Kosten für die Entsorgung von Grabmalen und Grabschmuck.

Bei den Reinigungskosten wurden nur die Kosten für die jährliche Grundreinigung der Trauerhallen berücksichtigt. Von den BauhofmitarbeiterInnen erbrachte Reinigungsleistungen wurden unter der Position Innere Leistungsverrechnung Bauhof erfasst.

In den veranschlagten Leistungen Dritter wurden insbesondere Trägerleistungen, Grabsteinkontrolle, Grab- und Grabsteinberäumung, Friedhofsbeschilderung, Toilettenmiete und die Leerung der Sammelgrube erfasst.

Bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren müssen kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen berücksichtigt werden. Das Ziel kalkulatorischer Abschreibungen ist die Erhaltung der realen Substanz bzw. die Erfassung der Wertminderung abnutzbarer Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens. Für die Gebäude (Trauerhallen,

Betriebsgebäude) erfolgte die kalkulatorische Abschreibung gemäß Bewertungsrichtlinie LSA auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer unter Anwendung der linearen Abschreibungsmethode.

Kalkulatorische Zinsen sind ein wertmäßiger Ausdruck für die Nutzung knappen Kapitals. Im Sinne von Opportunitätskosten handelt es sich um den entgangenen Nutzen durch die Bereitstellung von Eigen- und Fremdkapital für betriebliche Zwecke. Friedhofsflächen sind gemäß § 5.2 f) BewertRL LSA mit 10 v.H. des Bodenrichtwertes bewertet. Grund und Boden unterliegt keiner Abschreibung. Die Flächen werden fortlaufend mit gleichbleibenden Werten bereitgestellt und sind daher voll zu verzinsen. Für abnutzbare Vermögensteile des Anlagevermögens wurden die Zinsen mittels Durchschnittswertverfahren vom halben Wiederbeschaffungswert berechnet. Es wurde auf der Basis des Fremdkapital- und Eigenkapitalzinssatzes der vorläufigen Eröffnungsbilanz ein durchschnittlicher langfristiger Zinssatz von 2 % zu Grunde gelegt.

6. Berücksichtigung von Preissteigerungen

Für die zu veranschlagenden Preissteigerungen im Kalkulationszeitraum wurden die Verbraucherpreise des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Es wurde auf der Grundlage der Preissteigerungen von 2015 bis 2019 für einzelne Produkte, Produktgruppen bzw. Dienstleistungen die jährliche prozentuale Steigerung in Ansatz gebracht und der Mittelwert der Plankosten der Jahre 2021 bis 2023 gebildet.

Die Stundensätze für die innere Leistungsverrechnung des Bauhofes wurden Anfang 2016 auf 23,00 € für einfache Tätigkeiten und 26,60 € für Bautätigkeiten und Betreuung erhöht (vorher je nach Tätigkeit 16,40 €; 19,40 €; 22,50 € und 25,60 €). Diese Erhöhung spiegelt sich in dem berechneten Prozentsatz wider, erfährt jedoch in den Folgejahren des Kalkulationszeitraumes keine weitere Steigerung. Die Stundensätze für die Technik wurden im Jahr 2017 um ca. 21,90 % angehoben und unterliegen ebenfalls keinen weiteren Steigerungen im Kalkulationszeitraum.

7. Kostenstellen-/ Kostenträgerrechnung

In der Kostenstellenrechnung wird dargestellt, wo welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind. Die Kostenstellenrechnung ermöglicht so die verursachungsgerechte Zuordnung aller Kosten zu den Organisationseinheiten. Hauptkostenstellen werden entsprechend der Gebührentatbestände gebildet. Dies sind „Grabnutzung“, „Bestattung“ und „Trauerhallen“.

Die Nebenkostenstelle „Kriegsgräber“ findet bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten keine Berücksichtigung. Die Sorge für diese Gräber ist nach dem Gräbergesetz Aufgabe der Bundesländer. Die für die Pflege dieser Gräber entstehenden Kosten sind daher nicht betriebsbedingt und dürfen nicht in die Gebührenkalkulation einfließen.

Nach der Verteilung sämtlicher Gemeinkosten auf die Kostenstellen wurden die Vorkosten- bzw. Hilfskostenstellen „Bauhof“ und „Verwaltung“ auf die Hauptkostenstellen verteilt, die Leistungen empfangen haben. Die Vorkostenstelle „Bauhof“ enthält insbesondere Aufwendungen für die Betriebs- und Sozialgebäude für die Friedhofsmitarbeiter, welche nicht in den Stundensätzen der Inneren Leistungsverrechnung enthalten sind. Die Vorkostenstelle

„Verwaltung“ enthält die Personalkosten, die nicht direkt den Hauptkostenstellen zuzuordnen sind. Die Verteilung erfolgte durch das Kostenstellenumlageverfahren, bei dem jede Vorkostenstelle ihre Kosten an die vorgelagerten Kostenstellen (Hauptkostenstellen, Nebenkostenstellen) abgibt. Nach Zuordnung aller Leistungen wurden die Summen der gesamten Gemeinkosten jeder Hauptkostenstelle ermittelt.

8. Äquivalenzziffernmethode

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind.

Bei der Ermittlung der Gebühren für die Grabnutzung, die Bestattung und die Trauerhallennutzung wurde die Äquivalenzziffernmethode angewendet. Dabei gibt die Äquivalenzziffer einer Leistungseinheit an, in welchem Verhältnis die Kosten dieser Leistungseinheit zu den Kosten einer Bezugseinheit stehen.

9. Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Zuweisung bzw. Überlassung von Reihen- und Wahlgräbern sowie Bestattungspätzen in Gemeinschaftsanlagen einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer für den gesamten Zeitraum, bei Wahlgräbern auch beim Nacherwerb eines Nutzungsrechts erhoben.

Die unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung schlägt sich bei den einzelnen Grabarten in differenzierten Gebührensätzen nieder. Es wurden zunächst die jeweilige Grabgröße, die unterschiedliche Nutzungsdauer, die geschätzte Anzahl der jährlichen Fälle, die Mehrfachbelegungsmöglichkeit sowie der besondere Pflegeaufwendungen berücksichtigt und ins Verhältnis gesetzt. Daraus ergibt sich der Gebührenansatz 1 der Kalkulation.

Tatsächlich werden die Infrastrukturflächen des Friedhofs jedoch von allen Nutzern unabhängig von der Grabgröße gleichmäßig in Anspruch genommen. Um hier eine gerechtere Gebührenaufteilung zu erzielen, wurde der Anteil für Wege, Plätze und Gebäude in Höhe von 10,45 % abgespalten und nur der restliche Anteil in Höhe von 89,55 % in die vollständige Kalkulation einbezogen. Der Anteil von 10,45 % der Kosten wurde nun ohne Berücksichtigung von Grabgrößen auf die Fallzahlen der jeweiligen Grabstätten unter Einbeziehung der Nutzungsjahre verteilt. Somit ergeben sich die Gebührenansätze 2 und 3, deren Summe die kalkulierte Gebühr für die jeweilige Grabart bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % ergibt.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Erdbestattungen deutlich zugunsten der Urnenbeisetzungen abgenommen haben. Zudem hat sich der Trend der anonymen und halbanonymen Bestattungsformen verstärkt. Bei der Entscheidung für die Gemeinschaftsanlagen überwiegt neben den Kostengründen der Umstand, dass hier keine individuelle Pflege erforderlich ist. Diesen Bestattungsarten fehlt jedoch die Individualität, was viele Hinterbliebene nach einiger Zeit häufig bedauern. In der vorliegenden Kalkulation

wurde der Pflegeaufwand der Gemeinschaftsanlagen durch die Hansestadt Stendal realistischer als in der vorangegangenen Kalkulation berücksichtigt, was zu einer deutlichen Erhöhung der Kosten für die Urnengemeinschaftsanlagen führt. Diese Erhöhung ist gegenüber den Kosten für andere Grabarten jedoch gerechtfertigt und soll der Wahl dieser Bestattungsarten allein aus Kostengründen entgegen wirken.

Mit der Grabanlage Urnenwahl Denkmal wird eine neue Möglichkeit der pflegefreien Bestattung im Bereich einer alten denkmalgeschützten Grabanlage angeboten. Die Erhaltung des alten Grabmals und die Pflege der Anlage verursachen hohe Kosten; die Anlage bietet im Gegenzug jedoch eine außergewöhnliche und anspruchsvolle Bestattungsmöglichkeit.

Um der Entwicklung des Bestattungswesens gerecht zu werden, sollen zukünftig weitere bestattungsfreie Grabanlagen auf den Friedhöfen entstehen. Darüber hinaus werden aufgrund eines Prüfauftrages des Stadtrates die Möglichkeiten von Baumbestattungen, insbesondere als Bestattungswald, geprüft.

Bei der vorgeschlagenen Gebührenhöhe beträgt der Kostendeckungsgrad für die Grabnutzungsgebühren 94 %.

10. Bestattungsgebühren

Gemäß § 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden Bestattungsleistungen durch das Friedhofspersonal der Stadtverwaltung nur auf den Friedhofsteilen I, II und III in Stendal erbracht.

Es wurden zunächst die Kosten für die Trägerleistungen für Erd- und Urnenbestattungen sowie für Ausbettungen in Höhe von 20.145,50 € ermittelt. Dieser Betrag wurde von den Gemeinkosten der Hauptkostenstelle abgezogen. Der Restbetrag in Höhe von 57.109,64 € wurde auf der Grundlage des erforderlichen Arbeitsaufwands und der Anzahl der veranschlagten Bestattungen im Wege der Äquivalenzziffernmethode aufgeteilt. Mit der vorgeschlagenen Gebührenhöhe wird ein Kostendeckungsgrad von 99 % erzielt.

11. Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen

Auch bei der Kalkulation der Gebühren für die Nutzungen der Trauerhallen wurde die Äquivalenzziffernmethode, die Nutzfläche und Anzahl der Nutzungen ins Verhältnis setzt, angewendet. Somit ergeben sich für die Trauerhallen in Klein Möringen und Welle recht geringe Nutzungsgebühren, die in Anlehnung an die am 15.12.2014 verabschiedete Benutzungs- und Gebührensatzung Trauerhallen für die Ortschaften ohne gemeindeeigene Friedhöfe auf einheitlich 50,00 € pro Nutzung festgesetzt werden sollen. Die Kosten in den Trauerhallen in Uchtspringe und Stendal liegen deutlich höher. Aufgrund der allgemein abnehmenden Nutzungstendenz und des, insbesondere in der Friedhofskapelle Stendal, getätigten Unterhaltungsaufwandes ergibt die Kalkulation bei Kostendeckung eine erhebliche Gebührenerhöhung. Um dem Rückgang der Nutzungen entgegenzuwirken, wird daher vorgeschlagen, die Gebühr für die Trauerhallen bei einem Kostendeckungsgrad von 84 % moderat zu erhöhen.